



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges.Bl. S. 235) hat der Gemeinderat am 12. Juni 1969 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marbach am Neckar erfolgen durch Einrücken in die Marbacher Zeitung.

Die Satzungen sind in ihrem vollen Wortlaut bekannt zu geben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige, vom Gemeinderat am 28. Juni 1956 erlassene Satzung außer Kraft.

Marbach am Neckar, den 20. Juni 1969

Z a n k e r
Bürgermeister